

Bundessozialgericht

1 RA 7/86

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 21. Januar 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung am 21. Januar 1987
für Recht erkannt:

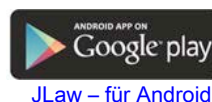
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
22. Oktober 1985 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

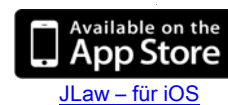
Streitig ist, ob bei der Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin die für die Kalenderjahre 1979 und 1980 entrichteten freiwilligen Beiträge als freiwillige oder als Beiträge der Höherversicherung zu berücksichtigen sind.

Die 1942 geborene Klägerin, die von August 1958 bis März 1968 Pflichtbeiträge und von Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1980 für jeden Monat regelmäßig freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat, ist seit Juni 1984 erwerbsunfähig. In der mit Bescheid vom 12. September 1984 bewilligten Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit berücksichtigte die Beklagte die für die Jahre 1979 und 1980 entrichteten freiwilligen Beiträge gemäß § 32b Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) nur als Höherversicherungsbeiträge.

Widerspruch und Klage der Klägerin hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 1984; Urteil des Sozialgerichts -SG- Köln vom 8. Mai 1985). Auf die Berufung der Klägerin wurde die Beklagte verurteilt, die für die Kalenderjahre 1979 und 1980 entrichteten freiwilligen Beiträge gemäß § 32 Abs 5 AVG als solche bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen (Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1985). Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, die Anrechnung der streitigen Beiträge als Beiträge der Höherversicherung finde im Gesetz keine Stütze.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Die für die Jahre 1979 und 1980 entrichteten freiwilligen Beiträge fielen jeweils in einen zusammenhängenden Dreijahreszeitraum (1980, 1979, 1978), der die Voraussetzungen des § 32b Abs 1 AVG erfülle. Eine Einschränkung dahin, daß die zusammenhängende Beitragsleistung dem einzelnen Beitrag nachfolgen müsse, enthalte § 32b AVG nicht. Auch Art 2 § 12a Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) verbiete es nicht, hinsichtlich der Bildung eines zusammenhängenden Dreijahreszeitraums auf die vor dem 1. Januar 1979 zurückgelegten Beiträge zurückzugreifen. Ein solches Verbot lasse sich insbesondere nicht mit Sinn und Zweck des § 32b AVG vereinbaren. Denn das mit dieser Regelung geforderte Mindestmaß an Kontinuität der Beitragsleistung freiwillig Versicherter sei bei jeder Beitragsleistung erfüllt, die sich auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren und mehr erstrecke. Hierbei könne es - entgegen der Ansicht der Beklagten - keine Rolle spielen, daß dabei die dreijährige oder darüber hinausgehende zusammenhängende Beitragsleistung in die gemäß Art 2 § 12a AnVNG genannten Stichtage falle, weil sich dadurch an der Kontinuität der Beitragsleistung nichts ändere. Im Gegenteil verdiene ein Versicherter mit einer solchen Beitragsleistung die in § 32b Abs 1 AVG vorgesehene Berücksichtigung dieser Beiträge in besonderer Weise, weil er die geforderte Kontinuität schon zu einer Zeit gewahrt habe, als sie der Gesetzgeber noch gar nicht gefordert habe.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 32b AVG und des Art 2 § 12a AnVNG. Sie meint, daß der Gesetzeswortlaut bei allen Voraussetzungen des § 32b AVG nur auf Beiträge



nach 1978 abstelle. Beiträge, die für Zeiten bis zum 31. Dezember 1978 entrichtet worden seien, dürften nicht in den in § 32b Abs 1 AVG geforderten Dreijahreszeitraum einbezogen werden. Dies ergebe sich aus Art 2 § 12a AnVNG und der dazu gegebenen amtlichen Begründung. Danach sei die Beschränkung auf Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1980 damit begründet worden, daß bei vorher eintretenden Versicherungsfällen der Versicherte durch Beiträge für Zeiten ab Januar 1979 die in § 32b Abs 1 AVG (= § 1255b Abs 1 RVO) aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen könne. Daraus sei zu schließen, daß für Zeiten vor dem 1. Januar 1979 entrichtete freiwillige Beiträge - entgegen der vom LSG vertretenen Auffassung - nicht herangezogen werden dürften. Der Übergangsvorschrift des Art 2 § 12a AnVNG hätte es nämlich nicht bedurft, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen wäre, daß auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1979 entrichtete freiwillige Beiträge für die Bildung des in Rede stehenden Dreijahreszeitraums herangezogen werden könnten. Denn im Jahre 1979 hätten die Versicherten noch ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, die in § 32b Abs 1 Satz 1 AVG aufgestellten Voraussetzungen für die ab 1. Januar 1979 entrichteten freiwilligen Beiträge durch eine "ordentliche Nachentrichtung" freiwilliger Beiträge im Rahmen des § 140 Abs 1 AVG für die Jahre 1977 und 1978 zu erfüllen. § 140 Abs 1 AVG idF des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes (20. RAG), wonach freiwillige Beiträge nur noch für das laufende Kalenderjahr wirksam entrichtet werden dürften, sei nämlich erst am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Es sei auch nicht ersichtlich, daß bei der vorgenannten Auslegung gegen § 32b AVG oder Art 2 § 12a AnVNG verfassungsrechtliche Bedenken bestünden (Hin-



weis auf v. Maydell, DAngVers 1978, 345, 347 ff).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1985 aufzuheben
und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Köln vom 8. Mai 1985 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß die für 1979 und 1980 entrichteten Beiträge nicht als Beiträge der Höherversicherung, sondern als freiwillige Beiträge bei der dynamischen Rentenberechnung zu berücksichtigen sind.

Zwar gelten nach § 32b Abs 2 AVG freiwillige Beiträge bei der Berechnung der Rente nur als Beiträge der Höherversicherung, wenn sie nach Absatz 1 dieser Bestimmung, die durch Art 2 § 2 Nr 1 des 21. RAG vom 25. Juli 1978 (RGBl I 1089) in das Gesetz eingefügt worden ist, unberücksichtigt bleiben. Das ist hier bezüglich der für 1979 und 1980 entrichteten Beiträge nicht der Fall, denn sie erfüllen die in § 32b Abs 1 Satz 1 AVG genannten Voraussetzungen.



Danach werden freiwillige Beiträge bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nur berücksichtigt, wenn sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren entrichtet sind, von denen jedes Kalenderjahr mit freiwilligen Beiträgen belegt ist, deren Gesamtbetrag wenigstens zwölf Beiträgen nach der niedrigsten monatlichen Beitragsberechnungsgrundlage (Mindestbeiträge) entspricht. Diese Vorschrift ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten (Art 4 § 3 des 21. RAG). Sie gilt nach Art 2 § 12a AnVNG für die freiwilligen Beiträge, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet sind, und nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1980 eingetreten sind. Da hier der Versicherungsfall 1984 eingetreten ist und die streitigen freiwilligen Beiträge für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet worden sind, findet § 32b AVG im vorliegenden Fall Anwendung.

Das bedeutet zunächst, daß für jedes Kalenderjahr ab 1979, das mit freiwilligen Beiträgen belegt ist, zu prüfen ist, ob es in einem zusammenhängenden Dreijahreszeitraum liegt, in dem die Erfordernisse des § 32b Abs 1 AVG erfüllt sind. Dabei sind im Prinzip für jedes Kalenderjahr mit freiwilligen Beiträgen drei verschiedene (gleitende) Dreijahreszeiträume zu bilden, um zu entscheiden, ob wenigstens einer dieser Dreijahreszeiträume die Voraussetzungen des § 32b Abs 1 AVG erfüllt. Das trifft hier sowohl für das Beitragsjahr 1979 als auch für das folgende Jahr 1980 zu.



Für das Jahr 1979 kommen als Dreijahreszeiträume die Zeiträume (1977, 1978, 1979), (1978, 1979, 1980) und (1979, 1980, 1981) in Betracht, von denen die beiden erstgenannten Zeiträume die Voraussetzungen des § 32b Abs 1 AVG erfüllen; für das Beitragsjahr 1980 kommen die Dreijahreszeiträume (1978, 1979, 1980), (1979, 1980, 1981) und (1980, 1981, 1982) in Betracht, von denen für den erstgenannten Zeitraum die Voraussetzungen des § 32b Abs 1 AVG erfüllt sind. Dies ist unstreitig, soweit es sich um die Mindestbeitragshöhe in den genannten Dreijahreszeiträumen handelt. Streitig ist allein, ob in die Dreijahreszeiträume auch Beitragszeiten einbezogen werden dürfen, die vor dem 1. Januar 1979 liegen. Dies hat der Senat bejaht.

Dem steht Art 2 § 12a AnVNG nicht entgegen. Daß - wie die Beklagte meint - diese Bestimmung ein Verbot enthält, hinsichtlich der Bildung von Dreijahreszeiträumen auf Beiträge vor 1979 zurückzugreifen, läßt sich weder dem Wortlaut dieser Bestimmung noch ihrer Entstehungsgeschichte noch dem Gesetzeszusammenhang entnehmen. Diese Bestimmung befaßt sich lediglich mit der zeitlichen Geltung des § 32b AVG und schließt dessen Rückwirkung aus, in dem sie zunächst bestimmt, daß § 32b AVG nicht für Beiträge gilt, die für Zeiten vor dem 31. Dezember 1978 entrichtet sind oder nach diesem Zeitpunkt für Zeiten vor dem 31. Dezember 1978 nachentrichtet werden; derartige Beiträge unterliegen nicht den Einschränkungen des § 32b AVG und führen in jedem Fall zu dynamischen Rentenanwartschaften (v. Maydell, DAngVers 1978, 345, 346, Fußnote 19; Buczko, DAngVers 1980, 315). Auch daraus, daß Art 2 § 12a AnVNG zugleich eine Beschränkung der Anwendung des



§ 32b AVG auf Versicherungsfälle ab 1981 bestimmt, läßt sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht ableiten, daß der erste "Zeitraum von drei Kalenderjahren" frühestens 1979 beginnen könne. Daß der Wortlaut für eine solche Annahme einen Anhalt bietet, wird von der Beklagten selbst nicht behauptet. Sie stützt sich vor allem auf die Gesetzesbegründung zu Art 2 § 12a AnVNG, in der es heißt (BT-Drucks 8/1734, S 36 zu Nr 3): "Diese Regelung beschränkt die Anwendung des § 1255b RVO auf freiwillige Beiträge, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet werden, und auf Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1980 eintreten. Bei vorher eintretenden Versicherungsfällen könnte der Versicherte durch Beiträge für Zeiten ab 1. Januar 1979 die in § 1255b Abs 1 RVO aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen." Aus dem letzten Satz dieser Begründung will die Beklagte entnehmen, der Gesetzgeber habe nur deshalb Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1980 erfaßt, weil sich nach seiner Auffassung vor dem 1. Januar 1981 ein Dreijahreszeitraum nicht bilden lasse; das könne nur bedeuten, daß die für Zeiten vor dem 1. Januar 1979 entrichteten freiwilligen Beiträge hierfür nicht herangezogen werden "dürften". Anderenfalls hätte es der Übergangsvorschrift des Art 2 § 12a AnVNG nicht bedurft. Denn bei einer Heranziehung auch der vor 1979 entrichteten Beiträge für die Bildung des in Rede stehenden Dreijahreszeitraums hätten bereits Versicherungsfälle ab 1979 erfaßt werden können, weil die Versicherten im Jahr 1979 noch ohne weiteres die Möglichkeit gehabt hätten, die in § 32b Abs 1 Satz 1 AVG aufgestellten Voraussetzungen für die ab 1. Januar 1979 entrichteten freiwilligen Beiträge durch eine "ordentliche Nachentrichtung" im Rahmen des § 140 Abs 1 AVG



aF für die Jahre 1977 und 1978 zu erfüllen.

Diese Auslegung ist nicht zwingend (wie hier offenbar auch Bley/Lilge in Aye ua, RVO-Gesamtkommentar, § 1255b Anm 2, Stand Oktober 1986; aA Kaltenbach/Maier in Koch/Hartmann ua, AVG, § 32b Anm 4, Stand Juli 1982; RVO-Verbandskommentar, § 1255b Anm 1, Stand Juli 1985; Buczko, DAngVers 1980, 315, 316). Mit Art 2 § 12a AnVNG hat der Gesetzgeber eine typische Überleitungsvorschrift geschaffen, die Versicherte davor bewahren soll, Nachteile dadurch zu erleiden, daß ein - möglicherweise erst - am 1. Januar 1979 beginnender Dreijahreszeitraum wegen des alsbaldigen Eintritts des Versicherungsfalles (1979 oder 1980) noch nicht erfüllt sein "könnte". Dies könnte auch dann der Fall sein, wenn ein Versicherter - aus welchen Gründen auch immer - im oder für das Jahr 1978 (oder mehrere Jahre vor dem 1. Januar 1979) keine Beiträge entrichten oder nachentrichten konnte und deshalb im Jahr 1979 mit einem Dreijahreszeitraum neu beginnen mußte; für derartige Fälle mußte und wollte der Gesetzgeber mit der Überleitungsbestimmung - zugunsten dieser Versicherten - sicherstellen, daß bei alsbaldigem Eintritt des Versicherungsfalles - in den Jahren 1979 oder 1980 - auch die freiwilligen Beiträge für Zeiten vom 1. Januar 1979 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ohne weiteres in die dynamische Rente einzubeziehen sind. Diese Personen wären sonst allein deshalb von den nachteiligen Konsequenzen des § 32b AVG betroffen, weil sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles einen zusammenhängenden Dreijahreszeitraum nicht hätten zurücklegen können.

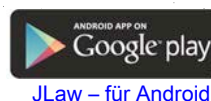


Dafür, daß mit der Übergangsregelung zugleich auch - zu Lasten anderer Versicherter - hätte bestimmt werden sollen, daß ein erster Dreijahreszeitraum frühestens am 1. Januar 1979 beginnen kann, bietet das Gesetz keinen ausreichenden Anhalt. Insbesondere erweist sich die Begründung der Beklagten, daß es bei einer beabsichtigten Einbeziehung auch der vor 1979 entrichteten Beiträge in den Dreijahreszeitraum einer Übergangsregelung nicht bedurft hätte, schon deshalb als nicht überzeugend, weil der Gesetzgeber der noch 1979 fortbestehenden Möglichkeit der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für 1977 und 1978 nach damaliger Rechtslage keine besondere Bedeutung beigemessen haben kann. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum 20. RAG, das für freiwillig Versicherte ab 1. Januar 1979 eine starke Steigerung des Mindestbeitrags brachte (§ 115 Abs 1, § 114 Abs 1 AVG, jeweils idF des 20. RAG vom 27. Juni 1977, BGBl I 1040), ist ua vom Bundesrat darauf hingewiesen worden, daß diese Regelung vornehmlich freiwillig versicherte Hausfrauen betrifft, für die die Aufbringung der dem § 32b AVG entsprechenden Mittel Schwierigkeiten bereiten dürfte (BT-Drucks 8/165 Anlage 2 Nr 14 S 59). Schon deshalb kann der Gesetzgeber nicht allgemein davon ausgegangen sein, daß den betroffenen Versicherungsberechtigten 1979 ohne weiteres auch noch die Mittel für eine Nachentrichtung von Beiträgen für die Jahre davor (1977/1978) zur Verfügung gestanden hätten.

Gegen die Auslegung der Beklagten sprechen insbesondere der Normzweck und die Systematik des § 32b AVG. Mit dieser Bestimmung sollten freiwillig Versicherte künftig zu einer größeren Kontinuität ihrer Beitragszahlungen veranlaßt werden. Bei ihnen war



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach der bisherigen Ausgestaltung der freiwilligen Versicherung eine gewisse Regelmäßigkeit der Beitragsentrichtung (anders als bei Pflichtversicherten) nicht gewährleistet. Dies wurde mit den Prinzipien einer umlagefinanzierten und dynamisierten Rente nicht als voll vereinbar angesehen (vgl BT-Drucks 8/1734 S 29). Dem Anliegen des Gesetzgebers, insoweit mehr Beitragsgerechtigkeit durch eine größere Kontinuität freiwilliger Beitragszahlungen herbeizuführen, wurde dadurch Rechnung getragen, daß ab 1979 entrichtete freiwillige Beiträge nur noch dann zu einer dynamischen Rente führen sollen, wenn diese Beiträge - bezogen auf gleitende Dreijahreszeiträume - eine gewisse Stetigkeit und Höhe aufweisen. Dabei geht das Gesetz generell davon aus, daß einerseits mit dem Dreijahreszeitraum jederzeit begonnen werden kann - wobei dieser Zeitraum auch länger, z.B. vier oder fünf oder mehr Jahre dauern kann -, und daß andererseits jede Unterbrechung vor Ablauf von drei Jahren dazu führt, daß die vor der Unterbrechung liegenden Zeiten für die dynamische Rente unberücksichtigt bleiben (v. Maydell, aaO, S 347). Nach dieser Systematik sollen also nur Beiträge, die außerhalb eines drei- oder mehrjährigen Zeitraums liegen, leistungsrechtlich "benachteiligt" werden. Damit und mit dem Normzweck des § 32b AVG wäre es aber schwer vereinbar, auch Beiträge, die innerhalb eines drei- oder mehrjährigen Zeitraumes liegen, gleichwohl nachteilig zu bewerten, nur weil der drei- oder mehrjährige Zeitraum vor dem 1. Januar 1979 begonnen hat. Denn hierdurch ändert sich an der geforderten Stetigkeit der entrichteten Beiträge nichts. Ob ein Versicherter mit einer solchen Beitragsleistung die in § 32b Abs 1 AVG vorgesehene Berücksichtigung dieser Beiträge in besonderer Weise verdient - wie das LSG



angenommen hat -, mag dahinstehen. Jedenfalls wäre nach dem Normzweck des § 32b AVG zu erwarten gewesen, daß der Gesetzgeber, wenn er die vor dem genannten Stichtag entrichteten Beiträge aus der Bildung von Dreijahreszeiträumen hätte ausgrenzen wollen, eine ausdrückliche Regelung dahin getroffen hätte, daß der erste Dreijahreszeitraum frühestens am 1. Januar 1979 beginnen kann.

Nach allem war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)